



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 30.09.2017



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die E-Hanse UG & Co. KG Holger Schröder, 27446 Anderlingen hat am 01.08.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Erweiterung einer Biogasanlage gem. § 16 (1) BImSchG beantragt. Hier: Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem bestehenden Nachgärer, Austausch des Feststoffeintrages, Errichtung eines BHKW (II) in flexibler Fahrweise, Änderung der Betriebsweise des vorhandenen BHKW (I) in flexible Fahrweise, Aufstellung eines Materialcontainers, Umbau der Silagelagerfläche, Legalisierung der automatischen Fackel und Flexibilisierung der Inputstoffe.

Der Standort der Anlage befindet sich in 27446 Anderlingen, Fehrenbruch

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Maßgebend für diese Einschätzung sind die im Folgenden genannten Merkmale des Standortes oder die getroffenen Vorkehrungen.

Nicht betroffen sind: FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete.

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 100 m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird.

Das Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft eines Baudenkmals. Es handelt sich jedoch um eine untergeordnete Änderung der Gesamtsituation.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 19.09.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat